

Hochwasserentstehungsgebiete in Recht und Praxis – eine Zwischenbilanz (HEG)



Hochwasserentstehungsgebiet Geising-Altenberg (Foto: Marco Neubert)

Als Reaktion auf die Hochwasserkatastrophe im Jahr 2002 wurde durch das Zweite Sächsische Wassergesetz im Jahr 2004 die Schutzgebietskategorie der Hochwasserentstehungsgebiete (HEG) eingeführt und inhaltsgleich durch das aktuelle Sächsische Wassergesetz vom 12. Juli 2013 übernommen. Hierbei handelt es sich um Gebiete, die sich insbesondere in den Mittelgebirgs- und Hügellandschaften befinden, und in denen bei Starkniederschlägen oder bei Schneeschmelze in kurzer Zeit starke oberirdische Abflüsse entstehen können, die zu einer Hochwassergefahr in den Fließgewässern und damit zu einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können (vgl. § 76 Abs. 1 SächsWG). Der Sache nach handelt es sich bei Hochwasserentstehungsgebieten um das Gegenstück zu den Überschwemmungsgebieten: Während letztere im Falle eines

Hochwasserereignisses als Ausdehnungs- bzw. Retentionsfläche überflutet werden, sind erstere die Gebiete, in denen das Hochwasser entsteht.

Seit der Einführung des Instruments sind im Freistaat Sachsen bereits fünf Hochwasserentstehungsgebiete ausgewiesen worden: "Geising-Altenberg" (2006), "Schwarzwasser – Teilgebiet Breitenbrunn" (2007), "Zittauer Gebirge - Lausche und Jonsdorf" (2011), "Obere Müglitz/Weißeritz" (2014) und "Untere Müglitz/Gottleuba" (2015). Die Ausweisung weiterer Gebiete befindet sich in Vorbereitung. Dies wurde zum Anlass genommen, die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen der Hochwasserentstehungsgebiete einschließlich ihrer Umsetzung in der Praxis näher zu untersuchen und anschließend eine Zwischenbilanz zu ziehen. Im Mittelpunkt der Untersuchung steht die Frage, welche Gebote zur Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens bestehen, inwiefern Landnutzungsänderungen rechtlich eingeschränkt werden dürfen bzw. Beeinträchtigungen ausgeglichen werden müssen und wie die rechtlichen Vorgaben in der Praxis angewandt werden.

Im Rahmen der Untersuchung wurde dabei nicht nur auf die rechtlichen, sondern auch auf die fachlichen und planerischen Vorgaben im Bereich der Landnutzung und deren Verwaltungsvollzug eingegangen. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere thematisiert, welche Maßnahmen für einen angemessenen Ausgleich von Beeinträchtigungen des Hochwasserrückhaltevermögens in Betracht kommen und welche Wirksamkeit diese aufweisen. Um diese Fragen angemessen beantworten zu können, verfolgte das Projekt einen interdisziplinären Ansatz, der neben juristischen und planerischen Kenntnissen auch fachliche Expertise aus dem Bereich der Umweltwissenschaften, insbesondere der Hydrologie und der Ökologie, einbezieht.

Die Untersuchung hat ergeben, dass die allgemeinen Handlungsgebote des § 76 Abs. 2 WHG zum Schutz des Wasserrückhalts in der Fläche im Verwaltungsvollzug zwar eher schwach ausgeprägt sind, die strikten Genehmigungs- und Ausgleichspflichten des § 76 Abs. 3 bis 5 SächsWG in der Praxis aber durchaus Anwendung finden. In tatsächlicher Hinsicht ist allerdings zu beachten, dass die hydrologische Wirksamkeit von Hochwasserentstehungsgebieten begrenzt ist. Während dezentrale Hochwasserschutzmaßnahmen bei einer hohen Wiederkehrwahrscheinlichkeit merklich zum Wasserrückhalt beitragen, verlieren sie bei größeren Ereignissen hoher Jährlichkeit an Bedeutung. Andererseits wirken sich viele der aufgeführten Maßnahmen zugleich positiv auf andere Schutzziele, wie die des Natur-, Boden- und Gewässerschutzes auf, so dass der Schutz von Hochwasserentstehungsgebieten aus Umweltsicht insgesamt sinnvoll erscheint.

Die aktuell geplante bundesrechtliche Einführung von Hochwasserentstehungsgebieten in das Wasserhaushaltsgesetz durch den Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (sog. Hochwasserschutzgesetz II) ist vor diesem Hintergrund sehr zu begrüßen (vgl. § 78d WHG-E, Referentenentwurf der Bundesregierung vom 30.05.2016).

LAUFZEIT

1/2011 bis 12/2013

ANSPRECHPARTNERIN

Dr. Juliane Albrecht

Tel. 0351 46 79 223

J.Albrecht@imjioer.de

"Flood originating areas" in law and practice – interim review



Flood originating area Geising-Altenberg
(Photo: Marco Neubert)

As a response to the 2002 catastrophic flooding, the Saxon Water Act of 2004 introduced a new category of protected area, so-called flood originating areas (Hochwasserentstehungsgebiete). These category is assigned to headwater catchments in upland and highland regions as source areas of flooding where surface runoff during heavy rainfall events or springtime thawing greatly increases the likelihood of downstream flooding, presenting a significant threat to public safety and order (cf. Section 100b, Para. 1 Saxon Water Act). Such flood originating areas can be seen as the counterpart to flood retention areas in lowlands: Whilst the latter serve to retain floods, the former are those areas where floods originate.

Although the concept of flood originating areas is certainly a novelty in the field of German water law, and one that could be of interest not only to other federal states (Länder) in Germany with upland/highland regions as an instrument to increase flood prevention, it is scarcely discussed outside Saxony, and has not been incorporated into the water laws of other federal states or indeed in the German Federal Water Act. At the same time this instrument has been implemented in Saxony: Two flood originating areas have already been designated, and preparations are already under way for the designation of additional areas. These developments are an inducement to take a closer look at the legal and technical preconditions of flood originating areas, before undertaking an interim review of the current situation.

This project examined the legal, planning and technical requirements in the field of land use, as well as the practical implementation in the administrative process. In addition to their use as farmland and woodland, flood originating areas frequently possess valuable ecological functions, particularly as wildlife habitats. Measures undertaken in flood originating areas should therefore be examined not merely in terms of their hydrological impact but also their compatibility with other forms and functions of land use. In fact there exist a whole range of synergies, for example regarding the improvement of water retention in river basins, the maintenance of water purity or the prevention of soil erosion. At the same time such measures can be a source of conflict, for example when ecologically valuable areas are planted with woodland in order to boost water retention. In order to be able to examine these issues in sufficient detail, the project adopted an interdisciplinary approach that incorporates not only legal and planning know-how but also expertise and experience from the environmental sciences, in particular hydrology and ecology.

TERM

1/2011 bis 12/2013

CONTACT

Dr. Juliane Albrecht
Tel. +49 351 46 79 223
J.Albrecht@imjoer.de